

HANDICAP UND RECHT

02 / 2023 (13.04.2023)

Entscheid zum Nachteilsausgleich auf Stufe Passarelle Berufs-Maturität

Eine kantonale Bildungsdirektion hat sich zu Nachteilsausgleichsmassnahmen im Rahmen einer Narkolepsie geäussert. Es ging um die Dauer des Zeitzuschlags und um Schlafpausen. Dies auch in Zusammenhang mit der Frage der allgemeinen Hochschulreife und Studierfähigkeit. Eine von Inclusion Handicap unterstützte Beschwerde gegen den negativen Entscheid der Vorinstanz ist von der kantonalen Bildungsdirektion gutgeheissen worden.

Frau Suter ist Narkoleptikerin und besucht einen Bildungslehrgang für die Passarelle Berufsmaturität. Narkolepsie ist eine chronische Krankheit, welche neurologische Störungen des Schlaf-Wachrhythmus zur Folge hat. Ein gestörter Nachtschlaf, Tagesschläfrigkeit bis zum plötzlichen Einschlafen und Kataplexien gehören zu den Hauptsymptomen. Sie hat im Rahmen des Nachteilsausgleichs diverse Anpassungsmassnahmen, die es ihr erlauben, die Prüfungen und den Unterricht in einer behinderungsbedingt angepassten Weise zu absolvieren.

Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Maturitätsprüfungen im kommenden Jahr, muss sie ein neues Gesuch an die dafür zuständige Kommission des Kantons stellen. Dies ist nötig, da nicht die bisherige Schule selber sondern die Kommission über solche Gesuche entscheidet.

Frau Suter tut dies mit Unterstützung der Schule und in der Annahme, dass dieselben

Massnahmen wie im bisherigen Unterricht möglich sein werden.

Ersucht wird u.a. um regelmässige Schlafpausen und eine zusätzliche Prüfungszeitverlängerung. Dies, um die Einschlafattacken zu minimieren, alles belegt durch entsprechende Berichte von Fachpersonen.

Die kantonale Kommission lehnt in der Folge diverse Massnahmen ab oder gewährt diese nur teilweise in eingeschränkter Form. Dies mit der Begründung, dass es nicht der Zweck einer Abschlussprüfung sei, diese in mehreren kurzen Etappen zu absolvieren und der beantragte Zeitrahmen an sich schon eine inhaltliche Anpassung bedeute und somit den Nachteilsausgleich sprengt. Ihrer Auffassung nach stellen die beantragten Massnahmen in ihrer Summe die Prüfungsfähigkeit selbst in Frage und die Leistungsfähigkeit über eine bestimmte Zeitspanne hinweg als integrale Prüfungserfordernis könne nicht erfüllt werden. Für

die überwiegende Mehrheit der akademischen Berufe sei eine fundamentale Voraussetzung die Fähigkeit, unter einem gewissen Zeitdruck fokussiert und konzentriert arbeiten zu können. Dies sei durch die beantragten Massnahmen in ihrer Kumulation nicht mehr gegeben, was die Prüfungsfähigkeit selber in Frage stelle.

Die entscheidende Behörde kommt in ihren Erwägungen zum Schluss, dass während des Bildungsgangs getroffene Massnahmen nicht als Zusicherung gelten für die Abschlussprüfung, welche unter der Verantwortung einer anderen Stelle stehe. Die beantragte Verlängerung der Prüfungszeit von 25-30% diene jedoch dazu, die Auswirkungen der Narkolepsie etwas auszugleichen. Die Schlafpausen müssten zusätzlich zur Prüfungszeitverlängerung geplant werden und dürften entgegen der Ansicht der Prüfungskommission nicht miteinander vermengt und pauschal berechnet werden. Auch das Argument, dass die Prüfungsdauer in den entsprechenden Richtlinien festgelegt sei und diese nicht eine beliebige Verlängerung zulassen wird entkräftet. Die Prüfungsdauer sei unter dem Titel «Prüfungsverfahren» eingereiht und somit nicht als Bildungsziel oder Bewertungskriterium gedacht. Die Fähigkeit, eine Leistung innert

eines gewissen Zeitrahmens zu erbringen, sei somit keine zentrale Fähigkeit, eine Abweichung der vorgesehenen Dauer somit auch keine inhaltliche Erleichterung, solange die Prüfung als solche nach wie vor eine Einheit bilde. Dies sei vorliegend gegeben, da die streitbetroffenen Prüfungen trotz der beantragten Verlängerungen und der Schlafpausen an einem Tag durchführbar seien, Die Prüfungsfähigkeit sei somit nach wie vor gegeben. Entsprechend hiess die Bildungsdirektion die Beschwerde gut.

Abschliessende Würdigung

Es ist sehr zu begrüessen, dass die Bildungsdirektion den in der Beschwerde angeführten Argumenten gefolgt ist. Die Nachteilsausgleichsmassnahmen, auf die die Schülerin einen rechtlichen Anspruch hat (Art. 5 Abs. 1-3 und Art. 24 Abs. 2 lit. c BRK; Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV sowie Art. 2 Abs. 5 BehiG) sprengen den Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht und stellen auch keine inhaltliche Vereinfachung dar. Sowohl die Prüfungs- als auch die Studierfähigkeit sind dadurch weiterhin vorhanden.

Frau Suter hat die Matura bestanden und studiert nun an einer Universität.

Impressum

Autorin: Gabriela Blatter, Fachmitarbeiterin Recht, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)